

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "Nördlich der Mühlbergstraße" Studernheim

ABWÄGUNG ÜBER DIE IM RAHMEN DER FRÜHZEITI-GEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (1) BAUGB UND DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (1) BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNG-NAHMEN

TEIL A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BE-LANGE

## Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB hat in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung am 26.04.2022 stattgefunden. Seitens der Öffentlichkeit sind sieben Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf eingegangen.

## Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 07.11.2022 bis 07.12.2022 stattgefunden.

Aus der folgenden Tabelle ergeben sich die beteiligten Behörden sowie deren Reaktionen:

Nr.	Name	Anre	Anregung		
	- Hame	ja	nein	_ Datum	
1.	Brand- und Katastrophenschutz				
2.	Bauaufsicht				
3.	Untere Naturschutzbehörde	Х		0.5.12.2022	
4.	Untere Wasserbehörde, Untere Abfallbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde				
5.	Bereich Familie und Soziales Stabstelle - Sozi- alplanung	Х		01.12.2022	
6.	Bereich Familie und Soziales Stabstelle – Kinder- und Jugendbüro	Х		01.12.2022	
7.	Untere Denkmalschutzbehörde				
8.	Agentur für Arbeit				
9.	Amprion GmbH		Х	11.11.2022	
10.	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion; Außenstelle Schulaufsicht. Referat 32, Schulor- ganisation und Schulbau		Х	10.11.2022	
11.	BASF SE; WLS7RB		X	07.11.2022	
12.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Referat Infra I 3				
13.	Busverkehr Rhein-Neckar GmbH				
14.	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND); Landesgeschäftsstelle Rheinland- Pfalz				
15.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tele- kommunikation, Post und Eisenbahnen				
16.	Bundeseisenbahnvermögen; Dienststelle Südwest		Х	07.11.2022	
17.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)				
18.	Creos Deutschland GmbH		Х	09.11.2022	

Nr.	Name	Anreg	Datum	
INI.	Name	ja	nein	Datum
19.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien; Region Mitte		Х	11.11.2022
20.	DB ProjektBau GmbH; Regionalbereich Mitte			
21.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH; Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest, Ressort PTI 13			
22.	Deutsche Telekom Technik GmbH; Technik Niederlassung Südwest , PTI 21, Bauleitplanung		Х	28.11.2022
23.	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH		Χ	29.11.2022
24.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz; Abteilung Landentwicklung/Ländli- che Bodenordnung		X	07.11.2022
25.	Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) - EWF	X		12.12.2022
26.	Eisenbahn-Bundesamt; Außenstelle Frank- furt/Saarbrücken		Х	18.11.2022
27.	E-plus Mobilfunk GmbH & Co. KG Abteilung EMH			
28.	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH		Х	08.11.2022
29.	Forstamt Pfälzer Rheinauen			
30.	GASCADE Gastransport GmbH		Х	16.11.2022
31.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Abt. Archäologische Denkmalpflege	Х		07.12.2022
32.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesdenkmalpflege			
33.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie; Erdgeschichte		Х	07.11.2022
34.	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie GNOR, Landesgeschäftsstelle			
35.	Gewässerzweckverband; Isenach-Eckbach			
36.	Handwerkskammer der Pfalz			
37.	Hochwasserpartnerschaft "Nördliche Vorderpfalz".			
38.	IHK Pfalz			
39.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.KG; Planung NE 3 Trier			
40.	Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit Frankenthal (ehem. Katholischer Pfarrverband)			
41.	Protestantisches Dekanat Frankenthal			
42.	Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis Umwelt und Planung			
43.	Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis			

NI-	Nama	Anreç	gung	Detum
Nr.	Name	ja	nein	_ Datum
	Abt. Gesundheitsamt			
44.	Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.		X	28.11.2022
45.	Landesamt für Geologie und Bergbau	Χ		24.11.2022
46.	Landesbetrieb Mobilität Autobahnamt Montabaur			
47.	Landesbetrieb Mobilität Speyer	Х		28.11.2022
48.	Landesbetrieb Mobilität Worms			
49.	Landesbetrieb Mobilität Projektmanagement Neubau			
50.	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.			
51.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Х		14.11.2022
52.	Ministerium des Innern, für Sport und Infra- struktur Rheinland-Pfalz; Landeseisenbahn- verwaltung			
53.	Ministerium des Inneren, für Sport und Infra- struktur; Abteilung Breitband-Projekt-Büro Rheinland-Pfalz			
54.	NaturFreunde, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.; Geschäftsstelle			
55.	Naturschutzbund Deutschland; Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.			
56.	Landesverband der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.		X	07.11.2022
57.	Pfalzkom			
58.	Pfalzwerke AG			
59.	Polizeiinspektion Frankenthal			
60.	Pollichia e.V.; Geschäftsstelle			
61.	Rheinpfalzbus GmbH			
62.	Rhein-Main-Rohrleitungstransport-Gesellschaft		Х	08.11.2022
63.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald; SDW, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.			
64.	SGD Süd; Obere Landesplanungsbehörde			
65.	SGD Süd; Regionalstelle Gewerbeaufsicht			
66.	SGD Süd; Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz			
67.	SGD Süd; Obere Naturschutzbehörde			
68.	Stadtverwaltung Frankenthal - Ordnungs- und Umweltschutzamt	Х		05.12.2022
69.	Stadtverwaltung Frankenthal Ordnungs- und Umweltschutzamt – Öffentliche Ordnung	Х		06.12.2022

Nr.	Name	Anreg	Dotum	
Nr.	Name	ja	nein	_ Datum
70.	Stadtverwaltung Frankenthal Planen und Bauen – Stadt- und Grünplanung	Х		18.11.2022
71.	Stadtverwaltung Frankenthal Seniorenbeirat	Х		01.12.2022
72.	Stadtverwaltung Frankenthal Zentrale Dienste  – Teilhabe behinderter Menschen	Х		30.11.2022
73.	Stadtverwaltung Frankenthal Finanzen -		Х	21.11.2022
74.	Stadtverwaltung Frankenthal – Stabstelle Zentrale Vergabe		Х	17.11.2022
75.	Stadt Ludwigshafen am Rhein; Stadtentwick- lung		Х	14.07.2022
76.	Stadtverwaltung Worms			
77.	Stadt Mannheim			
78.	Stadtwerke Frankenthal GmbH; Technisches Managemenet			
79.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG			
80.	Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. (LFV)			
81.	Verband Region Rhein-Neckar			
82.	Verbandsgemeindeverwaltung Lambsheim- Heßheim			
83.	Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf			
84.	Verkehrsverbund Rhein-Neckar; Abteilung Planen			
85.	Landesamt für Vermessung- und Geobasisin- formationen Rheinland-Pfalz			
86.	Vodafone D2 GmbH; Niederlassung Süd-West			
87.	Vodafone Kabel Deutschland; Region Rhein- land-Pfalz-Saarland - Büro Worms, Region 7			
88.	Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz			
89.	Wehrbereichsverwaltung West			
90.	WinGAs Transport GmbH; Abteilung GNT			
91.	Wintershall Holding GmbH		Х	16.11.2022
92.	Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH Fran- kenthal			
93.	Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd			
94.	Colt Technology Service Group		Х	09.11.2022
95.	Ethylen-Pipeline-Süd GmbH & Co. KG			
96.	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG)			

Nr.	Name	Anreg	Datum	
141.	Name	ja	nein	Butum
97.	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG			
98.	Intersnack Knabber-Gebäck GmbH & Co. KG			
99.	99. Evonik Technology & Infrastructure GmbH			
100	100 MVV Energie AG			
101	Netrion GmbH (früher "24/7 Netz GmbH" - MVV-Tochter)			
102	NGN FIBER NETWORK KG			
103	PFALZGAS GmbH			
104	Deutscher Wetterdienst Offenbach, Abteilung Finanzen und Service			
105	Pfalzkom GmbH, Ludwigshafen			

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden folgende Anregungen vorgetragen:

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Bürger 1	Schreiben vom 15.11.2022		
		Zum oben genannten Bebauungsplanverfahren möchten wir folgende Stellungnahme abgeben:  Die 45 Jahre alten Platanen entlang der Gotthilf-Salzmann-Straße sollten erhalten bleiben.	Die Anregung wird berücksichtigt.  Der Vorhabenträger hat in Abstimmung mit der Stadtverwaltung das Büro für Landschaftsarchitektur, Ökologie und Sachverständigenwesen Nicolas Waltz, Taunusstraße 9, 64546 Mörsfelden-Walldorf, mit der Ausarbeitung eines Baumgutachtens zum Baumschutz von 14 Bestandsbäumen (Platanen) im Zuge des geplanten Neubauviertels Frankenthal-Studernheim beauftragt. Im Gutachten wurde die Erhaltens- und Entwicklungsfähigkeit des Baumbestandes unter Berücksichtigung der geplanten baulichen Veränderungen des Baumfeldes aufgenommen. Gemäß dem gutachterlichen Ergebnis weisen die begutachteten Platanen eine Bauverträglichkeit auf. Gemäß dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der u.a. einen Anschluss der Planstraßen G und H an die Gotthilf-Salzmann-Straße vorsieht, können 12 der insgesamt 14 Platanen erhalten werden.  Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird der Anregung unter Berücksichtigung des gutachterlichen Ergebnisses sowie der städtebaulichen Konzeption Rechnung getragen.  Darüber werden gemäß der gutachterlichen Empfehlung hinreichend dimensionierte Grünflächen ausgewiesen, so dass eine künftige Entwicklung möglich ist.	Die Anregungen werden im weiteren Verfahren gemäß den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme berücksichtigt.
			In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die 2 wegfallenden Bäume gemäß dem o.a. Baumgutachten nicht umgepflanzt werden können, da die Bäume bereits zu groß sind.	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
			Der Wegfall der Bäume wurde bei der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und somit bei der Be- rechnung des zu erbringenden Kompensati- onsbedarfs berücksichtigt.	
			Das Baumgutachten wird im weiteren Verfahren den Planunterlagen als Anlage beigefügt, so dass die gutachterlichen Ausführungen für jedermann einsichtbar sind.	
		Des Weiteren sollte keine direkte Zufahrt	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt:	Die Anregungen zur Konzeption der
		auf die Gotthilf-Salzmann-Straße (1) möglich sein, um Zusatzverkehre zu vermeiden.	Gemäß dem vorliegenden Vorhaben- und Erschließungsplan ist für die Planstraßen G und H eine Anbindung an die Gotthilf-Salzmann-Straße vorgesehen.	Planstraßen G und H werden im weiteren Verfahren gemäß den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme berücksichtigt.
			Sofern ein Anschluss an die Gotthilf-Salzmann-Straße unterbleiben würde, wären die vorgenannten Straßen als Stichstraßen auszubilden. Dies hätte zur Folge, dass am Ende der Stichstraßen Wendemöglichkeiten für den anfallenden Verkehr von Rettungsfahrzeugen und der Abfallbeseitigung angelegt werden müssten. Diese Wendeanlagen gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06 würde zu einer entsprechenden Inanspruchnahme von Flächen führen. Dies wiederum hätte den Wegfall von Baugrundstücken zur Folge.	
			Aufgrund der Länge der Straßen von rund 85 m kann auf eine Wendeanlage nicht verzichtet werden. Dies würde die Ausweisung von "Sammel-Stellplätzen für Abfallbehälter" entlang der Planstraße A bedeuten. Die Entfernung von den geplanten Wohngebäuden und einer entsprechenden Fläche würde an der Grenze der Zumutbarkeit für die künftigen	

Nr. Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
		Bewohner liegen. Außerdem steht eine Wendemöglichkeit auf privaten Flächen nicht zur Verfügung. Die überwiegend verdichtete Bebauung mit Hausgruppen sowie die Nutzung der Vorgartenbereiche für die Unterbringung von Flächen für den ruhenden Verkehr (Stellplätze und Carports) sowie den Eingangsbereich zu den Gebäuden bieten kein ausreichendes Flächenangebot für etwaige Wendevorgänge. Somit wäre der in diesen Straßen anfallende Verkehr zum Rückwärtsfahren gezwungen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung für die Verkehrssicherheit und die Überschaubarkeit insbesondere für die sonstigen Nutzer des Verkehrsraumes führen.	
		Unter Berücksichtigung eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden und dem Ziel nach Bereitstellung von Wohnbauflächen sollen die Planstraßen G und H gemäß der im Vorhaben- und Erschließungsplan konzipierten Form ausgeführt werden.	
		Um der Anregung des Bürgers nach einer Vermeidung von Zusatzverkehr Rechnung tragen zu können, wird der Kreis der Nutzerberechtigten eingeschränkt. So wird bereits im vorhabenbezogenen Bebauungsplans die Vorgabe getroffen, wonach die genannten Erschließungsstraßen ausschließlich dem Anliegerverkehr der unmittelbar an diesen Verkehrsflächen angrenzenden Baugrundstücken, den Fahrzeugen der Ver- und Entsorgung sowie den Rettungsfahrzeugen dient.	
		Die Nutzung durch die Allgemeinheit ist auf den Fußgänger und Radfahrverkehr be- schränkt.	
		Diese planungsrechtliche Vorgabe bedarf in der Planvollzugsebene noch der	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
			straßenverkehrsbehördlichen Umsetzung (Beschilderung).	
		Zur Vermeidung der Überlastung der Park- plätze der Gotthilf-Salzmann-Straße sollten diese mit einem Grünstreifen getrennt sein.	Gemäß den Vorgaben des Erschließungsplans, der die Grundlage für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bildet, kann für die im Geltungsbereich gelegenen Baugrundstücke der notwendige Stellplatznachweis im Plangebiet erbracht werden. Hierzu setzt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Flächen für die Unterbringung von Stellplätzen und überdachten Stellplätzen (= Carports) unmittelbar auf den Baulandflächen fest. In Ergänzung hierzu werden Flächen für Gemeinschafts-Stellplätze ausgewiesen und den Baulandflächen zugeordnet. Ebenso werden Parkplatzflächen für den anfallenden Besucherverkehr bereitgestellt.	Die Anregung wird unter Kenntnisnahme der Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme nicht berücksichtigt.
			Somit werden aus planungsrechtlicher Sicht die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Unterbringung des anliegerbezogenen ruhenden Verkehrs im Plangebiet geschaffen. Die Inanspruchnahme von außerhalb des Plangebiets gelegenen Flächen für den ruhenden Verkehr besteht nicht.	
			Ein darüber hinausgehender planerischer und abwägungsrelevanter Handlungsbedarf ergibt sich für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht.	
			Insbesondere obliegt es nicht im Zuständig- keits- und Aufgabenbereich der Bauleitplanung die in der Stellungnahme angeführte "Fremd- nutzung" von Parkplätzen in der Gotthilf-Salz- mann-Straße zu unterbinden.	

,	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
Des Weitern sollte die Zufahrt um circa 50 cm verbreitert werden, um einen ausreichenden Straßenquerschnitt für den Begegnungsverkehr herzustellen.	Gemäß Vorgabe des Vorhaben- und Erschließungsplans hat die "Anbindung" an die Frankenthaler Straße eine Breite von 8,5 m. Damit ist die Verkehrsfläche ausreichend dimensioniert. Neben der Fläche für den motorisierten Verkehr mit einer Briete von 6 m ist die Bereitstellung eines Gehwegs mit einer Breite von 2,5 vorgesehen.	Die Anregung ist gemäß den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme berücksichtigt.
	Die gewählten Breiten entsprechen den Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06 und ermöglichen unter anderem einen Begegnungsverkehr Pkw/Pkw, der grundsätzlich als Bemessungsgröße für die Konzipierung der Straßen in einem geplanten Wohngebiet heranzuziehen ist. Gemäß der RASt 06 ist ebenso der Begegnungsverkehr Pkw/ Lkw uneingeschränkt möglich. Eine ordnungsgemäße Anbindung des geplanten Fachmarktzentrums ist ebenfalls gewährleistet.	
	Die Anregung ist berücksichtigt und es besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsre- levanter Handlungsbedarf.	
		Pkw/ Lkw uneingeschränkt möglich. Eine ordnungsgemäße Anbindung des geplanten Fachmarktzentrums ist ebenfalls gewährleistet.  Die Anregung ist berücksichtigt und es besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsre-

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
2	Bürger 2	Schreiben vom 26.11.2022		
		Als direkter Anwohner und Betroffener sehe ich und auch andere Anwohner die jetzige Planung mit den zwei Zufahrtsverbindungen zwischen der "Mittelachse" des Neubaugebiets und der Gotthilf-Salzmann-St zwischen dem mittleren und südlichen Garagenhof als unnötig und gefährlich an.  Beide Stichstraßen, die zum Durchfahren einladen, können sinnvollerweise am Beginn der Garagenhöfe gekappt, beendet werden. Auch in der Salzmannstraße bestehen die "gekappten" Stichstraßen als Zugänge zu den jeweiligen Reihenhäusern, verhindern den Durchgangsverkehr.  Zumutbar ist es auch hier die Abfallgefäße an die jeweilige Zugangsstraße zu bringen. Damit wäre der sicher gefährliche Durchgangsverkehr vor dem Kindergarten umgangen.  Zudem wäre sichergestellt, dass es im neuen Baugebiet eine in sich geschlossene Verkehrsführung gibt, es bei den zwei Zufahrten von der Frankenthaler Straße und Mühlbergstraße bleibt. Ein zusätzliches Argument gegen die durchgehenden Stichstraßen ist die gemachte Erfahrung mit dem Durchgangsweg südlich des nördlichen Garagenhofes: Niemand ist für die Sicherheit und Reinigung zuständig, der Weg war jahrelang mit Abfallen "geschmückt", ein Schandfleck!	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt:  Gemäß dem vorliegenden Vorhaben- und Erschließungsplan ist für die Planstraßen G und H eine Anbindung an die Gotthilf-Salzmann-Straße vorgesehen.  Sofern ein Anschluss an die Gotthilf-Salzmann-Straße unterbleiben würde, wären die vorgenannten Straßen als Stichstraßen auszubilden. Dies hätte zur Folge, dass am Ende der Stichstraßen Wendemöglichkeiten für den anfallenden Verkehr von Rettungsfahrzeugen und der Abfallbeseitigung angelegt werden müssten. Diese Wendeanlagen gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06 würde zu einer entsprechenden Inanspruchnahme von Flächen führen und hätte den Wegfall von Baugrundstücken zur Folge.  Aufgrund der Länge der Straßen von rund 85 m kann auf eine Wendeanlage nicht verzichtet werden. Dies würde die Ausweisung von "Sammel-Stellplätzen für Abfallbehälter" entlang der Planstraße A bedeuten. Die Entfernung von den geplanten Wohngebäuden und einer entsprechenden Fläche würde an der Grenze der Zumutbarkeit für die künftigen Bewohner liegen. Außerdem steht eine Wendemöglichkeit auf privaten Flächen nicht zur Verfügung. Die überwiegend verdichtete Bebauung mit Hausgruppen sowie die Nutzung der Vorgartenbereiche für die Unterbringung von Flächen für den ruhenden Verkehr (Stellplätze und Carports) sowie den Eingangsbereich zu den Gebäuden bieten kein ausreichendes	Die Anregungen zur Konzeption der Planstraßen G und H werden gemäß den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
			Flächenangebot für etwaige Wendevorgänge. Somit wäre der in diesen Straßen anfallende Verkehr zum Rückwärtsfahren gezwungen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung für die Verkehrssicherheit und die Überschaubarkeit insbesondere für die sonstigen Nutzer des Verkehrsraumes führen.	
			Unter Berücksichtigung eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden und dem Ziel nach Bereitstellung von Wohnbauflächen sollen die Planstraßen G und H gemäß der im Vorhaben- und Erschließungsplan konzipierten Form ausgeführt werden.	
			Um der Anregung des Bürgers nach einer Vermeidung von Zusatzverkehr Rechnung tragen zu können, wird der Kreis der Nutzerberechtigten eingeschränkt. So wird bereits im vorhabenbezogenen Bebauungsplans die Vorgabe getroffen, wonach die genannten Erschließungsstraßen ausschließlich dem Anliegerverkehr der unmittelbar an diesen Verkehrsflächen angrenzenden Baugrundstücken, den Fahrzeugen der Ver- und Entsorgung sowie den Rettungsfahrzeugen dient.	
			Die Nutzung durch die Allgemeinheit ist auf den Fußgänger und Radfahrverkehr beschränkt.	
			Diese planungsrechtliche Vorgabe bedarf in der Planvollzugsebene noch der straßenverkehrs- behördlichen Umsetzung (Beschilderung).	
			Die Anregung zur Sicherheit und Reinigung berührt nicht den Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Bauleitplanung. Somit wird hierzu kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf ausgelöst.	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
		Die über 40-jährigen 6 Platanen entlang der Salzmannstraße zwischen den Garagenhöfen Mitte und Süd sind unbedingt erhaltenswert! Vor allem aus Klimaschutzgründen, aber auch als Windschutz: Bis zur Ausbildung der Baumkronen hatten vor allem die Eckreihenhäuser regelmäßig Dachschäden durch die von Südwesten her offene Windschneise. Der Baumstreifen mit den vorgelagerten wirklich notwendigen Einstellplätzen könnte erhalten bleiben, wenn die Grundstücksgröße der beiden dahinterliegenden Wohneinheiten etwas reduziert wird. Eine Zufahrt von Westen über die "gekappten* Stichstraßen sollte machbar sein. Die durch die insgesamt sehr dichte Bebauung bedingte Verkehrsführung könnte durch Kappung der "Stichstraßen" sicherer werden! Bitte Berücksichtigen sie die Änderungsvorschläge	Die Anregung wird berücksichtigt.  Der Vorhabenträger hat in Abstimmung mit der Stadtverwaltung das Büro für Landschaftsarchitektur, Ökologie und Sachverständigenwesen Nicolas Waltz, Taunusstraße 9, 64546 Mörsfelden-Walldorf, mit der Ausarbeitung eines Baumgutachtens zum Baumschutz von 14 Bestandsbäumen (Platanen) im Zuge des geplanten Neubauviertels Frankenthal-Studernheim beauftragt. Im Gutachten wurde die Erhaltens- und Entwicklungsfähigkeit des Baumbestandes unter Berücksichtigung der geplanten baulichen Veränderungen des Baumfeldes aufgenommen. Gemäß dem gutachterlichen Ergebnis weisen die begutachteten Platanen eine Bauverträglichkeit auf.  Gemäß dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der u.a. einen Anschluss der Planstraßen G und H an die Gotthilf-Salzmann-Straße vorsieht, können 12 der insgesamt 14 Platanen erhalten werden.	Die Anregungen werden gemäß den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme im weiteren Verfahren berücksichtigt.
			Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird der Anregung unter Berücksichtigung des gut- achterlichen Ergebnisses sowie der städtebau- lichen Konzeption Rechnung getragen.	
			So wird auf der Grundlage des § 9 (1) Nr. 25b BauGB eine Erhaltungsfestsetzung in textlichen und zeichnerischen Form mit konkreter Angabe der zu erhaltenden Bäume vorgenommen. Darüber werden gemäß der gutachterlichen Empfehlung hinreichend dimensionierte Grünflächen ausgewiesen, so dass eine künftige Entwicklung möglich ist.	
			In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die 2 wegfallenden Bäume gemäß dem	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
			o.a. Baumgutachten nicht umgepflanzt werden können, da die Bäume bereits zu groß sind.	
			Der Wegfall der Bäume wurde bei der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und somit bei der Be- rechnung des zu erbringenden Kompensati- onsbedarfs berücksichtigt.	
			Das Baumgutachten wird im weiteren Verfahren den Planunterlagen als Anlage beigefügt, so dass die gutachterlichen Ausführungen für jedermann einsichtbar sind.	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
3	Bürger 3	Schreiben vom 06.12.2022		
		Wir haben sehr große Bedenken bei der geplanten Verkehrsführung Die einzige Zufahrt über die Sonnenstrasse kann nicht funktionieren.  Bereits jetzt kann es zu Stoßzeiten zu erhöhten Wartezeiten und hoher Verkehrsbelastung an den stark frequentierten Kreuzungen kommen.  Wie soll das bei zusätzlichen 200 WE und mehreren Dutzend PkW funktionieren?  Verkehrstechnisch und durch stark steigenden Verkehrslärm, Abgasaufkommen und durch sonstige Begleiterscheinungen wird sich dies auch gesundheitlich für die Anwohner sehr negativ auswirken.  Bitte bestätigen Sie mir kurz den Erhalt der EMail und, ob dies als offizieller Einwand zählt.  Vielen Dank	Zur Klärung der Leistungsfähigkeit der Kreuzungsbereiche wurde das Ingenieurbüro HEINZ + FEIER GmbH, Kreuzberger Ring 24, 65205 Wiesbaden mit der Ausarbeitung der Verkehrsuntersuchung zum geplanten Baugebiet "Nördlich der Mühlbergstraße", Studernheim beauftragt.  Im Gutachten wurden neben dem Wohngebiet auch das geplante Fachmarktzentrum berücksichtigt.  Auf der Grundlage der prognostizierten Verkehrsbelastungen wurden die Knotenpunkte Frankenthaler Straße / Zufahrt Gewerbegebiet und Mühlbergstraße / An der Kappesgewann nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2015) auf ihre Leistungsfähigkeit untersucht.  Die gutachterlichen Ergebnisse zeigen folgendes:  Am vorfahrtsgeregelten Knotenpunkt Frankenthaler Straße / Zufahrt Gewerbegebiet wird im Bestand die Qualitätsstufe B in der Spitzenstunde am Vormittag und Qualitätsstufe A am	Die Anregungen zur Konzeption der Planstraßen G und H werden gemäß den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme im weiteren Verfahren berücksichtigt.
			Nachmittag erreicht.  Mit den prognostizierten Belastungen, die das zusätzliche Verkehrsaufkommen durch das geplante Baugebiet sowie für die Frankenthaler Straße eine allgemeine Verkehrszunahme beinhalten, wird die Qualitätsstufe B in beiden Spitzenstunden erreicht. Die maßgebenden Wartezeiten betragen ca. 10 Sekunden am Vormittag und 20 Sekunden am Nachmittag.	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
			Die 95%-Staulängen im Zuge der Frankentha- ler Straße sind mit 6 bis 7 m sehr kurz.	
			Eine Beeinträchtigung der B9 aufgrund von Rückstau am Knotenpunkt ist somit nicht zu erwarten. In der Nebenrichtung (Zufahrt Gewerbegebiet) ergeben die Berechnungen für die Spitzenstunde am Vormittag eine Staulänge von 13 m und am Nachmittag von 25 m. Kurz vor dem Knotenpunkt erfolgt gemäß den Planungen die Anbindung der Erschließungsstraße zum Wohngebiet an die Zufahrt zum Fachmarktzentrum. Im Bestand und auf Grundlage der aktuellen Planung ist der Stauraum ausreichend.	
			Die Einmündung Mühlbergstraße / An der Kappesgewann wird zukünftig als vierarmiger Knotenpunkt ausgebaut. In den Spitzenstunden am Vor- und Nachmittag beträgt die maßgebende mittlere Wartezeit etwa 4 Sekunden.	
			Dies entspricht in beiden Spitzenstunden der Qualitätsstufe A.	
			Demnach sind die beiden untersuchten Kno- tenpunkte in beiden Spitzenstunden als leis- tungsfähig einzustufen.	
			Die Ingenieurgesellschaft Gerlinger und Merkle, Werderstraße 42, 73614 Schorndorf, hat im Rahmen der Ausarbeitung des Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan auch die möglichen Lärmeinwirkung durch Verkehr im Plangebiet auf Bestandsgebäude untersucht.	
			Das Berechnungsergebnis zeigt, dass in der östlich angrenzenden bestehenden Nachbarschaft (Allgemeines Wohngebiet) ausgehend vom zu erwartenden Verkehr im Plangebiet die Orientierungswerte der DIN 18005 sowie die Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV tags	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
			und nachts eingehalten werden. Somit können die Anforderungen an die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse i.S. des § 1 (6) Nr. 1 BauGB berücksichtigt werden und erhebliche Beeinträchtigungen durch den gebietsbezogenen Verkehr auf die benachbarte schutzbedürftige Bebauung können ausgeschlossen werden.	
			Die Anregung wird gemäß dem dargestellten Sachverhalt berücksichtigt:	
			Die angeführten Gutachten werden im weiteren Verfahren den Planunterlagen als Anlage bei- gefügt, so dass die gutachterlichen Ausführun- gen für jedermann einsichtbar sind.	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
4	Bürger 4	Schreiben vom 06.12.2022		
		Zum oben genannten Bebauungsplan möchte ich folgende Stellungnahme abge- ben: Zu 1: Die Zufahrtstraße von Norden über Fachmarktzentrum sollte so breit sein, dass zwei Autos gut aneinander vorbeikom- men	Gemäß Vorgabe des Vorhaben- und Erschließungsplans hat die "Anbindung" an die Frankenthaler Straße eine Breite von 8,5 m. Damit ist die Verkehrsfläche ausreichend dimensioniert. Neben der Fläche für den motorisierten Verkehr mit einer Briete von 6 m ist die Bereitstellung eines Gehwegs mit einer Breite von 2,5 vorgesehen.	Die Anregung ist gemäß den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme berücksichtigt.
			Die gewählten Breiten entsprechen den Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06 und ermöglichen unter anderem einen Begegnungsverkehr Pkw/Pkw, der grundsätzlich als Bemessungsgröße für die Konzipierung der Straßenheranzuziehen ist. Gemäß der RASt 06 ist ebenso der Begegnungsverkehr Pkw/ Lkw uneingeschränkt möglich und eine ordnungsgemäße Erreichbarkeit des Fachmarktzentrums ist ebenfalls gewährleistet.	
			Die Anregung ist berücksichtigt und es besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsre- levanter Handlungsbedarf.	
		Zurzeit schließt sich ein Grünstreifen mit Platanen westlich der Parkplätze an. Auch wenn die Platanen längerfristig zu groß werden, sollten sie durch vom Habitus kleinere Bäume ersetzt werden. Alternativ konnten die Parkplätze auch mit ei-	Als ein städtebauliches Ziel wurde – auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit die weitestgehende Erhaltung des Baumbestandes (hier: Platane) am östlichen Rand des Plangebiets definiert.	Die Anregungen werden im weiteren Ver- fahren gemäß den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme berücksich- tigt.
		ner gemischten Hecke vom Wohnge- biet getrennt werden. Auf jeden Fall sollte etwas Natur erhalten bleiben.	Der Vorhabenträger hat hierzu in Abstimmung mit der Stadtverwaltung das Büro für Land- schaftsarchitektur, Ökologie und	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
			Sachverständigenwesen Nicolas Waltz, Taunusstraße 9, 64546 Mörsfelden-Walldorf, mit der Ausarbeitung eines Baumgutachtens zum Baumschutz von 14 Bestandsbäumen (Platanen) im Zuge des geplanten Neubauvier- tels Frankenthal-Studernheim beauftragt. Im Gutachten wurde die Erhaltens- und Entwick- lungsfähigkeit des Baumbestandes unter Be- rücksichtigung der geplanten baulichen Verän- derungen des Baumfeldes aufgenommen. Ge- mäß dem gutachterlichen Ergebnis weisen die begutachteten Platanen eine Bauverträglichkeit auf.	
			Gemäß dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der u.a. einen Anschluss der Planstraßen G und H an die Gotthilf-Salzmann-Straße vorsieht, können 12 der insgesamt 14 Platanen erhalten werden.	
			Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird der Anregung unter Berücksichtigung des gut- achterlichen Ergebnisses sowie der städtebau- lichen Konzeption Rechnung getragen.	
			So wird auf der Grundlage des § 9 (1) Nr. 25b BauGB eine Erhaltungsfestsetzung in textlichen und zeichnerischen Form mit konkreter Angabe der zu erhaltenden Bäume vorgenommen. Darüber werden gemäß der gutachterlichen Empfehlung hinreichend dimensionierte Grünflächen ausgewiesen, so dass eine künftige Entwicklung möglich ist.	
			Somit können die vorgetragenen Anregungen berücksichtigt werden.	
			In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die 2 wegfallenden Bäume gemäß dem o.a. Baumgutachten nicht umgepflanzt werden können, da die Bäume bereits zu groß sind.	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
			Der Wegfall der Bäume wurde bei der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und somit bei der Be- rechnung des zu erbringenden Kompensati- onsbedarfs berücksichtigt.	
			Insofern erübrigt sich eine Betrachtung alternativer Grünordnungsmaßnahmen wie vom Bürger 4 vorgetragen.	
			Das Baumgutachten wird im weiteren Verfahren den Planunterlagen als Anlage beigefügt, so dass die gutachterlichen Ausführungen für jedermann einsichtbar sind.	
		Ist ein Durchgang zwischen Wohnstichstraßen und Gotthilf-Salzmann- Straße in Höhe der Parkplätze geplant?	Gemäß dem vorliegenden Vorhaben- und Erschließungsplan ist für die Planstraßen G und H eine Anbindung an die Gotthilf-Salzmann-Straße vorgesehen.  Sofern ein Anschluss an die Gotthilf-Salzmann-Straße unterbleiben würde, wären die vorgenannten Straßen als Stichstraßen auszubilden. Dies hätte zur Folge, dass am Ende der Stichstraßen Wendemöglichkeiten für den anfallenden Verkehr von Rettungsfahrzeugen und der Abfallbeseitigung angelegt werden müssten. Diese Wendeanlagen gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06 würde zu einer entsprechenden Inanspruchnahme von Flächen führen. Dies wiederum hätte den Wegfall von Baugrundstücken zur Folge.	Die Anregungen zur Konzeption der Planstraßen G und H werden im weiteren Verfahren gemäß den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme berücksichtigt.
			Aufgrund der Länge der Straßen von rund 85 m kann auf eine Wendeanlage nicht verzichtet werden. Dies würde die Ausweisung von "Sammel-Stellplätzen für Abfallbehälter" entlang der Planstraße A bedeuten. Die Entfernung von den geplanten Wohngebäuden und	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
			einer entsprechenden Fläche würde an der Grenze der Zumutbarkeit für die künftigen Bewohner liegen. Außerdem steht eine Wendemöglichkeit auf privaten Flächen nicht zur Verfügung. Die überwiegend verdichtete Bebauung mit Hausgruppen sowie die Nutzung der Vorgartenbereiche für die Unterbringung von Flächen für den ruhenden Verkehr (Stellplätze und Carports) sowie den Eingangsbereich zu den Gebäuden bieten kein ausreichendes Flächenangebot für etwaige Wendevorgänge. Somit wäre der in diesen Straßen anfallende Verkehr zum Rückwärtsfahren gezwungen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung für die Verkehrssicherheit und die Überschaubarkeit insbesondere für die sonstigen Nutzer des Verkehrsraumes führen.	
			Unter Berücksichtigung eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden und dem Ziel nach Bereitstellung von Wohnbauflächen sollen die Planstraßen G und H gemäß der im Vorhaben- und Erschließungsplan konzipierten Form ausgeführt werden.	
			Um der Anregung des Bürgers nach einer Vermeidung von Zusatzverkehr Rechnung tragen zu können, wird der Kreis der Nutzerberechtigten eingeschränkt. So wird bereits im vorhabenbezogenen Bebauungsplans die Vorgabe getroffen, wonach die genannten Erschließungsstraßen ausschließlich dem Anliegerverkehr der unmittelbar an diesen Verkehrsflächen angrenzenden Baugrundstücken, den Fahrzeugen der Ver- und Entsorgung sowie den Rettungsfahrzeugen dient.	
			Die Nutzung durch die Allgemeinheit ist auf den Fußgänger und Radfahrverkehr beschränkt.	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
			Diese planungsrechtliche Vorgabe bedarf in der Planvollzugsebene noch der straßenverkehrs- behördlichen Umsetzung (Beschilderung).	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
5	Bürger 5	Schreiben vom 22.05.2022		
		Wenn im Baugebiet eine Spielstraße entstehen soll, kann man die Gotthilf-Salzmann- Straße in dem Zuge auch gleich in eine Spielstraße verwandeln.	Gemäß § 1 (7) BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Be- lange gegeneinander und untereinander ge- recht abzuwägen. Dabei sind die von der Pla- nung berührten öffentlichen und privaten Be- lange in die Abwägung einzubeziehen.	Die Anregung ist gemäß den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme nicht zu berücksichtigen
			Die aus dem Abwägungsgebot folgende Verpflichtung, "in die Abwägung an Belangen einzustellen, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, bedeutet, dass alle die Planung, d.h. die Planziele legitimierenden und die von der konkreten Planung berührten Belange ("abwägungsbeachtlichen Belange") ermittelt und als "Abwägungsmaterial" zusammengestellt und in die Abwägung einbezogen werden müssen. Diese Anforderung des Abwägungsgebots ist klargestellt in § 2 (3) BauGB; danach sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Belange und Interessen, die keinen städtebaulichen (bodenrechtlichen) Bezug haben, sind i.S. d § 1 (7) BauGB, sind nicht abwägungsbeachtlich.	
			stand der vorliegenden Bauleitplanung.  Somit löst diese Anregung keinen abwägungsrelevanten Handlungsbedarf für die vorliegende Bauleitplanung aus.	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
6	Bürger 6	Schreiben vom 27.04.2022		
		Sehr geehrte Damen u. Herren, nach der Infoveranstaltung am 26.04.2022 hätte ich als Anwohner der Gotthilf-Salzmann-Str. noch folgende Hinweise, die ich sie bei der detaillierten Planung bitte zu berücksichtigen:  1.  Auf keinen Fall Öffnung der Salzmannstraße nach Osten zum Wendehammer hin. Wir haben als direkte Anwohner genug gelitten durch Lade/ Umladeaktivitäten, Verkehrslärm B9, illegales nächtliches Parken von Kühltransportern, Gefahrguttransportern, Flohmarktaktivitäten.  Auch wenn die Verkehrsgutachten, die die die jetzige Planung Zufahrt Frankenthalerstr. und Mühlbergstrasse, als nicht ausreichend ausweisen sollte, auf keinen Fall die Gotthilf-Salzmann-str. öffnen, vor allem auch wegen des Hol/Bringverkehrs Kinder-	1. Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt: Zur Klärung der Leistungsfähigkeit der Kreuzungsbereiche wurde das Ingenieurbüro HEINZ + FEIER GmbH, Kreuzberger Ring 24, 65205 Wiesbaden mit der Ausarbeitung der Verkehrsuntersuchung zum geplanten Baugebiet "Nördlich der Mühlbergstraße", Studernheim beauftragt. Im Gutachten wurden neben dem Wohngebiet auch das geplante Fachmarktzentrum berücksichtigt. Auf der Grundlage der prognostizierten Ver-	Die Anregung wird gemäß den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme nicht zu berücksichtigt.
		garten.  Geschätzte zusätzliche 800 Bewohner mit entsprechender Auto-u. Emmisionswerten werden unsere Wohnqualität eh verschlechtern.	kehrsbelastungen wurden die Knotenpunkte Frankenthaler Straße / Zufahrt Gewerbegebiet und Mühlbergstraße / An der Kappesgewann nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2015) auf ihre Leistungsfähigkeit untersucht.  Die gutachterlichen Ergebnisse zeigen folgen-	
			des:	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
			Am vorfahrtsgeregelten Knotenpunkt Frankenthaler Straße / Zufahrt Gewerbegebiet wird im Bestand die Qualitätsstufe B in der Spitzenstunde am Vormittag und Qualitätsstufe A am Nachmittag erreicht.	
			Mit den prognostizierten Belastungen, die das zusätzliche Verkehrsaufkommen durch das geplante Baugebiet sowie für die Frankenthaler Straße eine allgemeine Verkehrszunahme beinhalten, wird die Qualitätsstufe B in beiden Spitzenstunden erreicht. Die maßgebenden Wartezeiten betragen ca. 10 Sekunden am Vormittag und 20 Sekunden am Nachmittag. Die 95%-Staulängen im Zuge der Frankenthaler Straße sind mit 6 bis 7 m sehr kurz.	
			Eine Beeinträchtigung der B9 aufgrund von Rückstau am Knotenpunkt ist somit nicht zu erwarten. In der Nebenrichtung (Zufahrt Gewerbegebiet) ergeben die Berechnungen für die Spitzenstunde am Vormittag eine Staulänge von 13 m und am Nachmittag von 25 m. Kurz vor dem Knotenpunkt erfolgt gemäß den Planungen die Anbindung der Erschließungsstraße zum Wohngebiet an die Zufahrt zum Fachmarktzentrum. Im Bestand und auf Grundlage der aktuellen Planung ist der Stauraum ausreichend.	
			Die Einmündung Mühlbergstraße / An der Kappesgewann wird zukünftig als vierarmiger Knotenpunkt ausgebaut. In den Spitzenstunden am Vor- und Nachmittag beträgt die maßgebende mittlere Wartezeit etwa 4 Sekunden.	
			Dies entspricht in beiden Spitzenstunden der Qualitätsstufe A.	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
			Demnach sind die beiden untersuchten Knotenpunkte in beiden Spitzenstunden als leistungsfähig einzustufen.	
			Die Ingenieurgesellschaft Gerlinger und Merkle, Werderstraße 42, 73614 Schorndorf, hat im Rahmen der Ausarbeitung des Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan auch die möglichen Lärmeinwirkung durch Verkehr im Plangebiet auf Bestandsgebäude untersucht.	
			Das Berechnungsergebnis zeigt, dass in der östlich angrenzenden bestehenden Nachbarschaft (Allgemeines Wohngebiet) ausgehend vom zu erwartenden Verkehr im Plangebiet die Orientierungswerte der DIN 18005 sowie die Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV tags und nachts eingehalten werden. Somit können die Anforderungen an die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse i.S. des § 1 (6) Nr. 1 BauGB berücksichtigt werden und erhebliche Beeinträchtigungen durch den gebietsbezogenen Verkehr auf die benachbarte schutzbedürftige Bebauung können ausgeschlossen werden.	
			Die angeführten Gutachten werden im weiteren Verfahren den Planunterlagen als Anlage bei- gefügt, so dass die gutachterlichen Ausführun- gen für jedermann einsichtbar sind.	
		2. Der jetzige Baumbestand, Platanen entlang der Straße und um die Garagenhöfe, sollte auf jeden Fall erhalten bleiben. Auch natürlich die 6 Platanen auf dem südlichen Teil der Straße. In der Vergangenheit kam es bei Sturmereignissen zu	2. Die Anregungen werden berücksichtigt. Der Vorhabenträger hat in Abstimmung mit der Stadtverwaltung das Büro für Landschaftsarchitektur, Ökologie und Sachverständigenwesen Nicolas Waltz, Taunusstraße 9, 64546 Mörsfelden-Walldorf, mit der Ausarbeitung	Die Anregungen werden im weiteren Ver- fahren gemäß den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme berücksich- tigt.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
		regelmäßigen Dachschäden vor allem der westl. Reihenendhäuser. Der Südwestwind wurde durch das schräg stehende Realgebäude und die Bebauung der Salzmannstraße regelrecht trichterförmig verdichtet, was zu den Schäden führte. Seit die Platanen entsprechend gewachsen sind haben die Sturmschäden abgenommen.	eines Baumgutachtens zum Baumschutz von 14 Bestandsbäumen (Platanen) im Zuge des geplanten Neubauviertels Frankenthal-Studernheim beauftragt. Im Gutachten wurde die Erhaltens- und Entwicklungsfähigkeit des Baumbestandes unter Berücksichtigung der geplanten baulichen Veränderungen des Baumfeldes aufgenommen. Gemäß dem gutachterlichen Ergebnis weisen die begutachteten Platanen eine Bauverträglichkeit auf.	
			Gemäß dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der u.a. einen Anschluss der Planstraßen G und H an die Gotthilf-Salzmann-Straße vorsieht, können 12 der insgesamt 14 Platanen erhalten werden.	
			Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird der Anregung unter Berücksichtigung des gut- achterlichen Ergebnisses sowie der städtebau- lichen Konzeption Rechnung getragen.	
			So wird auf der Grundlage des § 9 (1) Nr. 25b BauGB eine Erhaltungsfestsetzung in textlichen und zeichnerischen Form mit konkreter Angabe der zu erhaltenden Bäume vorgenommen. Darüber werden gemäß der gutachterlichen Empfehlung hinreichend dimensionierte Grünflächen ausgewiesen, so dass eine künftige Entwicklung möglich ist.	
			In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die 2 wegfallenden Bäume gemäß dem o.a. Baumgutachten nicht umgepflanzt werden können, da die Bäume bereits zu groß sind.	
			Der Wegfall der Bäume wurde bei der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und somit bei der Be- rechnung des zu erbringenden Kompensati- onsbedarfs berücksichtigt.	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
			Das Baumgutachten wird im weiteren Verfah- ren den Planunterlagen als Anlage beigefügt, so dass die gutachterlichen Ausführungen für jedermann einsichtbar sind.	
			Die Anregungen werden berücksichtigt.	
		3.  Möglichst viele Bäume/ Grünflächen bitte im Neubauareal unterbringen und verpflichtend vorschreiben, nachhaltig kontrollieren  Beim Basar/Realgelände wurde ein Großteil der Bepflanzung so vernachlässigt, Bäume starben teilweise ab , wurden Stellplätzen geopfert. Die riesige Asphaltfläche wirkte sich bei Hitzeperioden entsprechend nachteilig aus.	3.  Die Anregungen werden berücksichtigt.  Gemäß den Vorgaben des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie den Maßnahmenvorschlägen des Umweltberichts trifft der vorhabenbezogene Bebauungsplan auf der Grundlage des § 9 (1) Nr. 25a BauGB sowohl in zeichnerischer als auch in textlicher Form Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Plangebiet.  Somit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen bzw. Verpflichtungen für eine innere Durchgrünung des Plangebiets geschaffen.  Die Umsetzung und dauerhafte Pflege unterliegt nicht dem Zuständigkeits- und Aufgabenbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Hier gibt der vorhabenbezogene Bebauungsplans. Hier gibt der vorhabenbezogene Bebauungsplan bzw. der dazugehörige Umweltbericht lediglich Hinweise für eine fachgerechte Pflege und dauerhafte Erhaltung der Pflanzmaßnahmen.  Vielmehr richtet sich diese Anregung an die Planvollzugsebene und ist durch den jeweils betroffenen Grundstückseigentümer zu berücksichtigen.	Die Anregung wird gemäß dem dargestellten Sachverhalt in der abwägenden Stellungnahme berücksichtigt.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
		4. Kein zusätzlicher Kindergarten im mittleren Bereich der Salzmannstrasse. Der bestehende begrünte Wall mit den Platanen zur Strasse hin ist aus Lärmschutz/ Emissionsschutzgründen unbedingt zu erhalten. Zusätzliche Kindergartenkapazität wäre auf jeden Fall gegenüber des bestehenden Kindergartens besser platziert, auch wenn dafür einige Reihenhäuser weniger gebaut werden könnten.	4.  Der vorhabenbezogene Bebauungsplan schafft grundsätzlich die Voraussetzungen für die Ausweisung und Entwicklung von Wohnbauflächen. Dementsprechend ist zur Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.  Grundlage für die "Ausgestaltung" bildet der Vorhaben- und Erschließungsplan. Eine gesonderte Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten sieht der Vorhaben- und Erschließungsplan und somit vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht vor.	Die Anregungen werden unter Berücksichtigung der Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme zur Kenntnis genommen.
			Gemäß dem Zulässigkeitskatalog des § 4 (2) Nr. 3 BauNVO sind in einem Allgemeinen Wohngebiet Anlagen für soziale Zwecke allgemein zulässig. Hierunter fällt auch der Begriff des Kindergartens. Somit werden aus planungsrechtlicher Sicht grundsätzlich die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung eines Kindergartens im Plangebiet geschaffen.	
			In Ergänzung zur Festsetzung wird sich der Vorhabenträger in dem mit der Stadt abzuschließenden Durchführungsvertrag zur Umsetzung der angestrebten Wohnbauentwicklung verpflichten. In Verbindung mit den getroffenen Vorgaben im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird dies die Grundlage für die weitere Gebietsentwicklung sein.	
			Unter Verweis auf § 12 (3) BauGB und § 9 (2) BauGB regelt der vorhabenbezogene Bebauungsplan, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
			Andere Vorhaben als das, zu dessen Realisierung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses verpflichtet hat, sind jeweils erst zulässig, wenn der Durchführungsvertrag entsprechend geändert ist.	
			Zum derzeitigen Stand der Planung ist die Errichtung eines Kindergartens im Plangebiet nicht die Planungsabsicht der Stadt bzw. des Vorhabenträgers. Eine entsprechende Standortentscheidung und Unterbringung im Plangebiet sind nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit seinen Inhalten.	
			Sofern zu einem späteren, derzeit noch nicht absehbaren Zeitpunkt ein Kindergarten im Plangebiet errichtet werden soll, bedarf es der Anpassung des Durchführungsvertrags.	
			Ein weiterer abwägungsrelevanter bzw. planerischer Handlungsbedarf besteht zum jetzigen Zeitpunkt nicht.	
		5. Bei Starkregenereignissen, und das werden ja mehr werden, kam die Studernheimer Abwassersituation schon öfter an ihre Grenzen. Auch die Salzmannstrasse mit Garagenhöfen stand schon unter Wasser.  Die zusätzlich/ gewaltige Zufuhr von der geplanten Neubebauung wird die Kanalbelastung zusätzlich erhöhen. Deswegen sollte das Dach/Oberflächenwasser der Neubebauung verbindlich gezielt Versickerungsschächten/-gräben zugeführt werden, wie	5.  Für eine planende Gemeinde besteht in der Bauleitplanung u.a. die Pflicht, die Sicherheit und die Gesundheit der Bevölkerung gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu gewährleisten und in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Dies verpflichtet die planende Gemeinde bereits in der Ebene der Bauleitplanung vorbeugende Maßnahmen für einen hinreichenden Schutz vor Hochwasser und/ oder Starkregenereignissen herbeizuführen.  Im Rahmen der Ausarbeitung des Vorhaben-	Die Anregungen werden unter Berücksichtigung der Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
		das im Neubaugebiet Studernheim östlich der B9 realisiert ist.	Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden ein Entwässerungskonzept ausgearbeitet. Hie- rin wurden die vorgebrachten Anregungen be- rücksichtigt.	
			Eine ordnungsgemäße und den Regelwerken entsprechende Niederschlagswasserbeseitigung kann somit gewährleistet werden und die Anregungen werden dem Aufgabenbereich der Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt.	
			Das Entwässerungskonzept ist Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplans und wird Gegenstand der weiteren Beteiligungsverfah- ren. Somit besteht für jedermann die Möglich- keit der Einsichtnahme.	
		6. Eine nachhaltige Entlastung der Sonnen- straße wird nur die Realisierung des Vor- schlags Kronenberger bringen.	6. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen in Ziffer 1 dieses Abwägungsvorgangs verwiesen.	Unter Verweis auf die Ausführungen in Ziffer 1 dieses Abwägungsvorgangs wird die Anregung zur Kenntnis genommen.
		Der von Frankenthal und der B9 kommende Verkehr Richtung Eppstein/Maxdorf/ Gewer- begebiet Oggersheim kann nur durch eine Parallelstraße westlich oder östlich der B9( Neubaugelände, weniger Bebauung) er- reicht werden.		
		Über den weiteren Verlauf der Planung würde ich gerne unterrichtet werden (Liste?!?).	Das weitere Beteiligungsverfahren erfolgt gemäß den Grundzügen des Baugesetzbuches und den in §§ 3 und 4 festgelegten Beteiligungsverfahrens.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuchs im weiteren Verfahren berücksichtigt.
			Eine "persönliche" Information des Bürgers über den Fortgang des Verfahrens sieht das Baugesetzbuch nicht vor und ist somit nicht ge- boten.	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
7	Bürger 7	Schreiben vom 27.04.2022		
		Hiermit schreibe ich Ihnen im Nachgang der Bürgerbeteiligung im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung des ehemaligen Real-Geländes in Studernheim, bei der ich vor Ort dabei war.  Erstmal möchte ich Ihnen sagen, dass ich es positiv finde, dass die Bürger in das Thema mit eingebunden werden.  Weiterhin muss ich darauf hinweisen, dass ich absoluter Laie bin, was die von mir nachfolgend genannten Punkte angeht, und vielleicht wurden diese Punkte bereits im Vorfeld von Ihnen bzw. den Investoren geprüft.  Drei Themen, auf die ich nach der Veranstaltung am vergangenen Dienstag eingehen möchte bzw. vermisst habe:  Die vorgestellte Verkehrsführung: Hier wird meines Erachtens nicht effektiv genug auf die schon jetzt vorhandenen Probleme eingegangen. Denn vielleicht sollte das Baugebiet sogar eine Verbesserung der Verkehrssituation zur Folge haben. Eine neue "belastbare" Straße (unten rot eingezeichnet) hätte meines Erachtens einen klaren Vorteil: Der Transitverkehr von und nach Richtung Eppstein könnte so Studernheim umfahren und den innerdörflichen Verkehr entlasten. Die Anbindung für das Neubaugebiet könnte sicher hierüber auch gut erfolgen.	In § 1 (6) Nr. 2 BauGB ist der Belang des kostensparenden Bauens angeführt.  Dieser Belang verpflichtet eine planende Gemeinde, dass entscheidende Weichenstellungen für kosten- und flächensparendes Bauen bereits in der Bauleitplanung vorgenommen werden können, sei es durch Festsetzungen zur Lage und Größe der Baugrundstücke, sei es durch Festlegungen zum Umfang der Erschließungsmaßnahmen. In engem Zusammenhang hiermit steht § 123 Abs. 2, wonach die Gemeinden Erschließungsanlagen "kostengünstig" herzustellen haben.  Die vorgeschlagene Trassenführung scheidet unter Berücksichtigung dieses abwägungsrelevanten Belangs aus. Ein wirtschaftlich vertretbares Kosten-Nutzungsverhältnis wäre gemäß der vorgeschlagenen Trassenführung nicht gegeben. Es würde sich um eine anbaufreie Straße handeln, die erkennbar keinen Erschließungsvorteil für das Bebauungsplangebiet bringen würde. Eine "Verlagerung" der Herstellungspflicht zu Lasten des Vorhabenträgers wäre somit nicht gerechtfertigt und rechtlich nicht haltbar.  Die Herstellung würde somit zu Lasten der Allgemeinheit gehen.  Zur Klärung der Leistungsfähigkeit der Kreuzungsbereiche wurde das Ingenieurbüro HEINZ + FEIER GmbH, Kreuzberger Ring 24, 65205 Wiesbaden mit der Ausarbeitung der Verkehrsuntersuchung zum geplanten	Die Anregung wird gemäß den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme nicht zu berücksichtigt.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
			Baugebiet "Nördlich der Mühlbergstraße", Studernheim beauftragt.	
ı			Im Gutachten wurden neben dem Wohngebiet auch das geplante Fachmarktzentrum berücksichtigt.	
		SGE manufacture (case of the case of the c	Auf der Grundlage der prognostizierten Verkehrsbelastungen wurden die Knotenpunkte Frankenthaler Straße / Zufahrt Gewerbegebiet und Mühlbergstraße / An der Kappesgewann nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2015) auf ihre Leistungsfähigkeit untersucht.	
İ			Die gutachterlichen Ergebnisse zeigen folgendes:	
			Am vorfahrtsgeregelten Knotenpunkt Frankenthaler Straße / Zufahrt Gewerbegebiet wird im Bestand die Qualitätsstufe B in der Spitzenstunde am Vormittag und Qualitätsstufe A am Nachmittag erreicht.	
			Mit den prognostizierten Belastungen, die das zusätzliche Verkehrsaufkommen durch das geplante Baugebiet sowie für die Frankenthaler Straße eine allgemeine Verkehrszunahme beinhalten, wird die Qualitätsstufe B in beiden Spitzenstunden erreicht. Die maßgebenden Wartezeiten betragen ca. 10 Sekunden am Vormittag und 20 Sekunden am Nachmittag. Die 95%-Staulängen im Zuge der Frankenthaler Straße sind mit 6 bis 7 m sehr kurz.	
			Eine Beeinträchtigung der B9 aufgrund von Rückstau am Knotenpunkt ist somit nicht zu er- warten. In der Nebenrichtung (Zufahrt Gewer- begebiet) ergeben die Berechnungen für die Spitzenstunde am Vormittag eine Staulänge von 13 m und am Nachmittag von 25 m. Kurz vor dem Knotenpunkt erfolgt gemäß den	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
			Planungen die Anbindung der Erschließungs- straße zum Wohngebiet an die Zufahrt zum Fachmarktzentrum. Im Bestand und auf Grund- lage der aktuellen Planung ist der Stauraum ausreichend.	
			Die Einmündung Mühlbergstraße / An der Kappesgewann wird zukünftig als vierarmiger Knotenpunkt ausgebaut. In den Spitzenstunden am Vor- und Nachmittag beträgt die maßgebende mittlere Wartezeit etwa 4 Sekunden.	
			Dies entspricht in beiden Spitzenstunden der Qualitätsstufe A.	
			Demnach sind die beiden untersuchten Kno- tenpunkte in beiden Spitzenstunden als leis- tungsfähig einzustufen.	
			Aus den dargelegten Gründen soll die Anre- gung nicht berücksichtigt werden.	

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden wurden folgende abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen:

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Landesbetrieb Mobi- lität Speyer Fach- team Betrieb	Mail vom 28.11.2022		
		Hinsichtlich der Erschließung der geplanten Wohnbebauung ist nur die Mühlbergstraße in der Begründung angegeben. Ansonsten deutet lediglich ein Straßenanschluss darauf hin, dass eine weitere Erschließung über das Fachmarktzentrum und somit über die Frankenthaler Straße erfolgen soll.  Dies wird auch so im BPL zum Fachmarktzentrum propagiert. Was ist korrekt?	Gemäß Vorgabe des Vorhaben- und Erschließungsplans wird die Anbindung des Plangebiets über die Planstraße A an die Frankenthaler Straße und Mühlbergstraße sichergestellt.  Zur Klärung der Leistungsfähigkeit der Kreuzungsbereiche wurde das Ingenieurbüro HEINZ + FEIER GmbH, Kreuzberger Ring 24, 65205 Wiesbaden mit der Ausarbeitung der Verkehrsuntersuchung zum geplanten Baugebiet "Nördlich der Mühlbergstraße", Studernheim beauftragt.	Die Anregung ist gemäß den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme und unter Kenntnisnahme der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung berücksichtigt.
			Im Gutachten wurden neben dem Wohngebiet auch das geplante Fachmarktzentrum berücksichtigt. Auf der Grundlage der prognostizierten Verkehrsbelastungen wurden die Knotenpunkte Frankenthaler Straße / Zufahrt Gewerbegebiet und Mühlbergstraße / An der Kappesgewann nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2015) auf ihre Leistungsfähigkeit untersucht.	
			Die gutachterlichen Ergebnisse zeigen folgendes:	
			Am vorfahrtsgeregelten Knotenpunkt Frankenthaler Straße / Zufahrt Gewerbegebiet wird im Bestand die Qualitätsstufe B in der Spitzenstunde am Vormittag und Qualitätsstufe A am Nachmittag erreicht.	
			Mit den prognostizierten Belastungen, die das zusätzliche Verkehrsaufkommen durch das ge- plante Baugebiet sowie für die Frankenthaler Straße eine allgemeine Verkehrszunahme	

Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
		beinhalten, wird die Qualitätsstufe B in beiden Spitzenstunden erreicht. Die maßgebenden Wartezeiten betragen ca. 10 Sekunden am Vormittag und 20 Sekunden am Nachmittag. Die 95%-Staulängen im Zuge der Frankentha- ler Straße sind mit 6 bis 7 m sehr kurz.	
		Eine Beeinträchtigung der B9 aufgrund von Rückstau am Knotenpunkt ist somit nicht zu erwarten. In der Nebenrichtung (Zufahrt Gewerbegebiet) ergeben die Berechnungen für die Spitzenstunde am Vormittag eine Staulänge von 13 m und am Nachmittag von 25 m. Kurz vor dem Knotenpunkt erfolgt gemäß den Planungen die Anbindung der Erschließungsstraße zum Wohngebiet an die Zufahrt zum Fachmarktzentrum. Im Bestand und auf Grundlage der aktuellen Planung ist der Stauraum ausreichend.	
		Die Einmündung Mühlbergstraße / An der Kappesgewann wird zukünftig als vierarmiger Knotenpunkt ausgebaut. In den Spitzenstunden am Vor- und Nachmittag beträgt die maßgebende mittlere Wartezeit etwa 4 Sekunden.	
		Dies entspricht in beiden Spitzenstunden der Qualitätsstufe A.	
		Demnach sind die beiden untersuchten Knotenpunkte in beiden Spitzenstunden als leistungsfähig einzustufen.	
		Die Anregung ist berücksichtigt und es besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsre- levanter Handlungsbedarf.	
	Institution	Institution Stellungnahme	beinhalten, wird die Qualitätsstufe B in beiden Spitzenstunden erreicht. Die maßgebenden Wartezeiten betragen ca. 10 Sekunden am Vormittag und 20 Sekunden am Nachmittag. Die 95%-Staulängen im Zuge der Frankenthaler Straße sind mit 6 bis 7 m sehr kurz.  Eine Beeinträchtigung der B9 aufgrund von Rückstau am Knotenpunkt ist somit nicht zu erwarten. In der Nebenrichtung (Zufahrt Gewerbegebiet) egeben die Berechnungen für die Spitzenstunde am Vormittag eine Staulänge von 13 m und am Nachmittag von 25 m. Kurz vor dem Knotenpunkt erfolgt gemäß den Planungen die Anbindung der Erschließungsstraße zum Wohngebiet an die Zufahrt zum Fachmarktzentrum. Im Bestand und auf Grundlage der aktuellen Planung ist der Stauraum ausreichend.  Die Einmündung Mühlbergstraße / An der Kappesgewann wird zukünftig als vierarmiger Knotenpunkt ausgebaut. In den Spitzenstunden am Vor- und Nachmittag beträgt die maßgebende mittlere Wartezeit etwa 4 Sekunden.  Dies entspricht in beiden Spitzenstunden der Qualitätsstufe A.  Demnach sind die beiden untersuchten Knotenpunkte in beiden Spitzenstunden als leistungsfähig einzustufen.  Die Anregung ist berücksichtigt und es besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsre-

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
		Auch ist die geplante Lärmschutzwand nicht im Geltungsbereich eingetragen. Soll das über ein anderes Genehmigungsverfahren laufen oder wie stellt sich die Stadt das vor?	Zwischenzeitlich liegt eine schalltechnische Untersuchung vor, die durch die Ingenieurgesellschaft Gerlinger und Merkle, Werderstraße 42, 73614 Schorndorf im Auftrag des Vorhabenträgers und in Abstimmung mit der Stadtverwaltung beauftragt wurde.	Die Anregung wird gemäß den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme berücksichtigt.
			Im Rahmen der Ausarbeitung des Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan wurde u.a. die mögliche Lärmeinwirkung durch den Verkehr der relevanten Verkehrswege auf das Plangebiet untersucht. Dies sind der Verkehr auf der Bundesstraße B9, der Frankenthaler Straße und der Mühlbergstraße sowie der Schienenverkehr auf der westlich gelegenen Zugstrecke (Strecke 3522).	
			Das zusammenfassende Ergebnis zeigt für das Plangebiet eine Überschreitung der Orientierungswerte nach DIN 18005 sowie der Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV tags und nachts.	
			Um den Anforderungen an die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauGB im Plangebiet gerecht werden, bedarf es der Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen. Hierzu empfiehlt das Gutachten die Errichtung einer 7 m hohen Lärmschutzwand an der westlichen Geltungsbereichsgrenze unmittelbar an der Bundesstraße B 9.	
			Im weiteren Verfahren werden die betroffenen Flächenteile in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einbezogen. Zur Umsetzung der aktiven Schallschutzmaßnahme schafft der vorhabenbezogene Bebauungsplan auf der Grundlage des § 9 (1) Nr. 24 BauGB in zeichnerischer und textlicher Form	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
			die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen.	
			Das Baurecht ist in der Planvollzugsebene über eine Genehmigung herbeizuführen.	
			Die Lärmschutzwand ist durch den Vorhaben- träger auf seine Kosten herzustellen.	
			Gemäß dem dargelegten Sachverhalt wird die Anregung des Landesbetriebs hinreichend berücksichtigt.	
			Das angeführte Gutachten wird im weiteren Verfahren den Planunterlagen als Anlage bei- gefügt, so dass die gutachterlichen Ausführun- gen für jedermann einsichtbar sind.	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
2	Landesamt für Geo- logie und Bergbau Rheinland-Pfalz	Mail vom 24.11.2022		
		Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:  Bergbau/ Altbergbau  Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Nördlich der Mühlbergstraße" kein Altbergbau und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.  Das in Rede stehende Gebiet befindet sich innerhalb der Aufsuchungserlaubnis "Therese" für Erdwärme und Lithium.  Inhaberin der Aufsuchungserlaubnis ist die Firma Vulcan Ressourcen GmbH, Amalienbadstraße 41 Bau 52 in 76227 Karlsruhe.  Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen sich mit der vorgenannten Inhaberin in Verbindung zu setzen.	Für die Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergibt sich kein planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde durch die Inhaberin der Aufsuchungserlaubnis keine Stellungnahme zur vorliegenden Bauleitplanung abgegeben. In den anstehenden Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB wird die Verwaltung gebeten, die Inhaberin der Aufsuchungserlaubnis unmittelbar zu beteiligen, so dass diese Belange abschließend berücksichtigt werden können.	Die Anregungen zum Belang Bergbau/ Altbergbau werden zur Kenntnis genommen.  In den anstehenden Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB wird die Verwaltung gebeten, die Inhaberin der Aufsuchungserlaubnis unmittelbar zu beteiligen.
		Boden und Baugrund - allgemein Grundsätzlich empfehlen wir bei Neubauvorhaben objektbezogene Baugrunduntersuchungen bzw. die Einschaltung eines Baugrundberaters / Geotechnikers. Die	In den Textfestsetzungen zum vorhabenbe- zogenen Bebauungsplan ist unter D5 ein ent- sprechender Hinweis enthalten. Dieser Hin- weis richtet sich an die Planvollzugsebene und die hierin angeführten Regelwerke sind dort beachtlich.	Die Anregungen zum Belang Boden und Baugrund – allgemein sind in Form eines Hinweises berücksichtigt.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
		einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.		
		Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.		
		- mineralische Rohstoffe:	- mineralische Rohstoffe:	- mineralische Rohstoffe:
		Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	Kein Abwägungsbedarf
		Mit freundlichen Grüßen		

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
3	Generaldirektion Kulturelles Erbe Abt. Archäologische Denkmalpflege	Mail vom 07.12.2022	Fire die Ehana des verbahankanskanskans Da	
		In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung eine archäologische Fundstelle verzeichnet. Es handelt sich dabei um durch Luftbildbefund bekannte Grubenstrukturen unbekannter Zeitstellung (Fundstelle Studernheim 11).  Da jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand nicht davon auszugehen ist, dass das o.g. Vorhaben die genannten Fundstellen berührt, haben wir gegen die Planung keine Bedenken.  Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:  1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.  1978 (GVBI.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBI. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.	Für die Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergibt sich kein planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.  Die Stellungnahme ist dem Vorhabenträger jedoch zur Kenntnis zu geben, damit die vorgebrachten Belange in der Planvollzusgebene berücksichtigt werden. In Ergänzung hierzu wird ein Hinweis in die Textfestsetzungen aufgenommen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.  Die Stellungnahme ist dem Vorhabenträger jedoch zur Kenntnis zu geben, damit die vorgebrachten Belange in der Planvollzusgebene berücksichtigt werden. In Ergänzung hierzu wird ein Hinweis in die Textfestsetzungen aufgenommen.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
		2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Ver- waltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.		
		3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.		
		Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmälern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdge-		
		schichte in Koblenz. Eine interne Weiter- leitung ist nicht möglich.		

N	lr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
			Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.		

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
4	Landwirtschaftskam- mer Rheinland-Pfalz	Mail vom 14.11.2022		
		Gegen den o.g. Bebauungsplan ergeben sich aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.  Sollten im Zuge der noch zu erstellenden artenschutzrechtlichen Begutachtung des Plangebietes externe naturschutzfachliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden, bitten wir darauf zu achten, dass keine landwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht werden.  Die Landwirtschaftskammer weist in diesem Zusammenhang auf den § 1a (3) Satz 5 BauGB I.V.m. § 15 (3) BNatSchG hin, da bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die agrarstrukturellen Belange besondere Rücksicht zu nehmen ist. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, das landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden.	Die Stadt Frankenthal stellt aus ihrem Ökokontopool zwei Grundstücke für die erforderliche planexterne Kompensation zur Verfügung. Die beiden Flurstücke liegen auf der Gemarkung Studernheim. Es handelt sich um die Flurstücke mit den Flurstücksnummern 1861/1 (Verwaltungsintern "Pf-001": 4.011 m²) und 1780/1 ("Pf-002": 3.061 m²).  Auf dem Flurstück 1861/1 wurde ein Blühstreifen mit regionaltypischen Staudenfluren aus dem Ursprungsgebiet 9 angelegt (2022). Gemäß dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind die Flächen dauerhaft zu erhalten und 2 x im Jahr zu mähen.  Zielsetzung ist eine arten- und blütenreiche Grünstruktur.  Die Ökokontofläche PF-002 mit der Flurstücksnummer 1780/1 wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Die Fläche ist verpachtet. Auf der Fläche ist die Entwicklung einer extensiven und artenreichen Fettwiese mittlerer Standorte vorgesehen. Hierzu ist Regiosaatgut aus der Ursprungsregion 9 zu verwenden. Das Grünland ist 2 mal pro Jahr zu mähen und das Mahdgut ist zu entsorgen. Eine Düngung ist nicht zulässig.  Die Fläche wird multifunktional auch für die Bodenkompensation herangezogen.  An der Grenze zu den nördlich angrenzen-	Gemäß den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme wird die Anregung berücksichtigt.
			den Flurstücken (1777,1778, 1779: in	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
			städtischem Eigentum) erfolgt die Pflanzung von 22 Wildobstbäumen in einem Abstand von 10,0 - 15,0 m zwischen den Bäumen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Ab- gängige Bäume sind in gleicher Art und Qua- lität zu ersetzen.	
			Hinzu kommt die Pflanzung einer dreireihi- gen Strauchhecke im Osten der Fläche von insgesamt 200 m² (Kompensationsmaß- nahme aus dem Artenschutzgutachten).	
			Die Hecke ist auf die Flurstücksgrenze zu den nördlich angrenzenden Flurstücken zu pflanzen.	
			Mit der Maßnahmenumsetzung wird eine Verbindung von der Isenach im Westen zum Rahmengrün um den Ranneybrunnen im Os- ten geschaffen.	
			Mit der Bereitstellung von Flächen aus dem Ökokontopool der Stadt ist eine Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange nicht gegeben.	
			Zudem ermöglichen die getroffenen Festset- zungen eine (teilweise) Nutzung zu landwirt- schaftlichen Zwecken.	
			Der Anregung der Landwirtschaftskammer kann somit Rechnung getragen werden.	
			Für die Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergibt sich kein planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
5	Untere Naturschutz- behörde	Mail vom 05.12.2022		
		Die Untere Naturschutzbehörde nimmt zu dem B-Plan-Entwurf wie folgt Stellung: Wir begrüßen die Schaffung von Wohnraum im besagten Areal, wobei ein großer Teil auf einer bereits befestigten Fläche des ehemaligen Parkplatzes realisiert werden soll. Schwieriger ist die Umnutzung der seit vielen Jahren brachliegenden südlichen Fläche, die sich gut mit Bäumen und Sträuchern sowie niedriger Vegetation bewachsen präsentiert.  Grundsätzlich ist hier der Artenschutz gutachterlich zu prüfen und ein Konzept über naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen zu erstellen, wobei auch der Erhalt einzelner vorhandener Grün-Strukturen zu prüfen ist.	Die Anregung wird berücksichtigt.  Der Vorhabenträger hat in Abstimmung mit der Stadtverwaltung die Schönhofen Ingenieure, Ökologische Planung, Hertelsburgring 5, 67657 Kaiserslautern, mit der Ausarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie des Umweltberichts mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz beauftragt.  Die Fachgutachten werden Bestandteil der Planunterlagen und sind Gegenstand des weiteren Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.  Des Weiteren wurde das Büro für Landschaftsarchitektur, Ökologie und Sachverständigenwesen Nicolas Waltz, Taunusstraße 9, 64546 Mörsfelden-Walldorf, mit der Ausarbeitung eines Baumgutachtens zum Baumschutz von 14 Bestandsbäumen (Platanen) im Zuge des geplanten Neubauviertels Frankenthal-Studernheim beauftragt. Im Gutachten wurde die Erhaltens- und Entwicklungsfähigkeit des Baumbestandes unter Berücksichtigung der geplanten baulichen Veränderungen des Baumfeldes aufgenommen. Gemäß dem gutachterlichen Ergebnis weisen die begutachteten Platanen eine Bauverträglichkeit auf.  Gemäß dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der u.a. einen Anschluss der Planstraßen G und H an die Gotthilf-Salzmann-	Gemäß den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme wird die Anregung berücksichtigt.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
			Straße vorsieht, können 12 der insgesamt 14 Platanen erhalten werden.	
			Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird der Anregung unter Berücksichtigung des gutachterlichen Ergebnisses sowie der städ- tebaulichen Konzeption Rechnung getragen.	
			So wird auf der Grundlage des § 9 (1) Nr. 25b BauGB eine Erhaltungsfestsetzung in textlichen und zeichnerischen Form mit konkreter Angabe der zu erhaltenden Bäume vorgenommen. Darüber werden gemäß der gutachterlichen Empfehlung hinreichend dimensionierte Grünflächen ausgewiesen, so dass eine künftige Entwicklung möglich ist.	
			In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die 2 wegfallenden Bäume gemäß dem o.a. Baumgutachten nicht umgepflanzt wer- den können, da die Bäume bereits zu groß sind.	
			Der Wegfall der Bäume wurde bei der Ein- griffs-/ Ausgleichsbilanzierung und somit bei der Berechnung des zu erbringenden Kom- pensationsbedarfs berücksichtigt.	
			Das Baumgutachten wird im weiteren Verfahren den Planunterlagen als Anlage beigefügt, so dass die gutachterlichen Ausführungen für jedermann einsichtbar sind.	
			Somit ist die Anregung der Unteren Natur- schutzbehörde berücksichtigt.	
		Aus klimatischen Gründen und zur Schaf- fung eines gesunden Wohnumfelds sollte eine gute Durchgrünung des Wohngebie- tes vorgesehen werden, wobei ausrei-	Zusätzlich zu den vorgenannten Gutachten wurde durch die Schönhofen Ingenieure ein Fachbeitrag Klimafolgenabschätzung erar- beitet.	Gemäß den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme werden die Anregungen berücksichtigt.
		chender Wurzelraum zur Entwicklung der Bäume zur Verfügung gestellt werden muss. Ebenso ist die Versickerung/die	Hierin sind ebenso wie im Umweltbericht verschiedene Maßnahmen empfohlen, die eine	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
		Nutzung von Niederschlagswasser vorzusehen wie auch die Nutzung von Solarthermie und Fotovoltaik. Grundsätzlich ist ein sparsamer Umgang mit der Ressource Boden zu beachten, wobei die Versiegelungsmöglichkeiten auf den Privatgrundstücken erheblich eingeschränkt werden sollten. Insbesondere ist eine Beschränkung der KFZ-Abstellmöglichkeiten zu empfehlen, hin zu einer Konzentration der Stellplätze z. B. in Form von gemeinschaftlich nutzbaren Parkpaletten. Auch Dach- und Fassadenbegrünungen sollten eine Realisierungschance bekommen.	klimaangepasste und ökologisch verträgliche Planung ermöglichen.  Die Maßnahmenvorschläge der Fachgutachten wie etwa die Umsetzung einer inneren Gebietsdurchgrünung, eine vegetationsreiche Gestaltung der privaten und öffentlichen Grünflächen, die Erhaltung der vorhandenen Platanen, die Ausweisung von Gemeinschafts-Stellplätzen sowie die Vorgabe zur Umsetzung von begrünten Dächern werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt.	
		Hinsichtlich der möchten wir auf § 17 Abs. 6 und 7 BNatSchG i.v.m. § 1 Abs. 3 LKompVO und § 4 Abs. 1 LKompVzVO hinweisen:  Demnach sind sämtliche Kompensationsflächen und -maßnahmen (Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen) in einem digitalen Kompensationsverzeichnis zu erfassen (vgl. § 17 Abs. 6 BNatSchG). Alle erforderlichen Angaben sind über die Zulassungsbehörde an die Untere Naturschutzbehörde als "Eintragungsstelle" unter Beachtung der elektronischen Vorgaben (s. § 1 Abs. 3 LKompVO) im KSP (Kompensationsverzeichnis Service Portal, Rheinland-Pfalz) zu übermitteln. (Hilfsvideos, welche Ihnen die wichtigsten Funktionen des KSP näher bringen: https://dienste.naturschutz.rlp.de/doku/doku.php?id=ksp2:videos). Bei weiteren Fragen, z. B. Registrierung, wenden Sie sich bitte an die KSP-Servicestelle: ksp-servicestelle@sgdnord.rlp.de.	Die Anregungen berühren den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des vorhabenbe- zogenen Bebauungsplans nicht.  Für die vorliegende Bauleitplanung besteht kein abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.  Die Verwaltung wird gebeten, nach Ab- schluss des Verfahrens die Kompensations- flächen und -maßnahmen gemäß Kompensa- tionsverzeichnis zu erfassen und über die Zulassungsbehörde an die Untere Natur- schutzbehörde als "Eintragungsstelle" unter Beachtung der elektronischen Vorgaben (s. § 1 Abs. 3 LKompVO) im KSP (Kompensati- onsverzeichnis Service Portal, Rheinland- Pfalz) zu übermitteln.	